

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0047/2025
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 15	Datum 10.01.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.01.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss Stadtreinigung Mainz	Vorberatung	23.01.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	28.01.2025	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	29.01.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	05.02.2025	Ö

Betreff:
Änderung Kostenplan der Stadtreinigung Mainz

Mainz, 15.01.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 22.01.2025

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss der Stadtreinigung, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmittel nach Maßgabe der beiliegenden Genehmigungsfassung mit Wirkung ab 01.03.2025.

Sachverhalt

Die Kostensätze der Stadtreinigung Mainz für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmittel zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.07.2024, gelten zunächst weiter fort.

Die Überarbeitung der Kostensätze konnten auf Grund des weiterhin hohen Arbeitsanfalls im Nachgang der Umstrukturierung noch nicht im Vorjahr mit Wirkungsentfaltung zum 01.01.2025 erstellt werden.

Unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte sind die Kostensätze mit Gültigkeit zum 01.03.2025 überarbeitet.

Die Anpassung der Kostensätze ist geprägt von der allgemeinen Preissteigerung unter anderem im Hinblick auf Gas, Treibstoff und Energie sowie steigenden Personalkosten. Im Zuge dieser Entwicklungen werden im Wesentlichen Erhöhungen zwischen 1,5 % und 4,5 % ausgewiesen. Die höheren Prozentsätze finden bei den Kostensätzen mit einem hohen Anteil Personaufwand Anwendung.

Sonstige Dienst- und Entsorgungsleistungen werden nach Satzungsbeträgen bzw. nach dem Entgeltverzeichnis abgerechnet. Für nicht aufgeführte Leistungen gilt Abrechnung nach Aufwand. Die angebotenen Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden auf Selbstkostenbasis ermittelt. Gegenüber den städtischen Ämtern und den städtischen Eigenbetrieben besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Die hier veranschlagten Kostensätze sind angemessen und erforderlich.

Anlage 1 stellt die Veränderungen dar. Anlage 2 ist der neue gekürzte Kostenplan.

Lösung:

Es wird vorgeschlagen, die Kostensätze nach Maßgabe der vorliegenden Genehmigungsfassung des Kostenplans zum 01.03.2025 festzusetzen.

Alternativen:

Keine..

Finanzierung

Die Erhebung der festgesetzten Kostensätze sind zur Kostendeckung erforderlich.

Anlage 1 Veränderung der Kostensätze 2024 nach 2025

Anlage 2 Kostenplan 2025 zur Genehmigung